

Abwägungsvorschläge

zum Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Güster

Für das Gebiet:

"Nördlich der Straße Am Prüßsee, westlich Dorfstraße, Grundstück Alte Schule"

Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie Dritter

Stand: 2. Juni 2016

Seite 1 - 6

Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Nördlich der Straße Am Prüßsee, westlich Dorfstraße, Grundstück Alte Schule"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zur Deutschen Telekom Technik GmbH
vom 18.08.2015**

Wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 1

Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Nördlich der Straße Am Prüßsee, westlich Dorfstraße, Grundstück Alte Schule"

ADRESSE:

Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde
vom 26.08.2015**

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 2

Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Nördlich der Straße Am Prüßsee, westlich Dorfstraße, Grundstück Alte Schule"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)

Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:

1. Auch wenn ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft hier im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nicht erforderlich ist, muss sich die Gemeinde auf Grundlage des § 1 (3), (6) und (7) mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der vorliegenden Planung auseinandersetzen.
Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.
2. Um eine wirksame Gestaltung und Gliederung des Plangebiets zu erreichen sollte die Anpflanzung von Einzelbäumen, insbesondere im Bereich der geplanten Flächen für Stellplätze, intensiv geprüft werden. Zu verwenden sind standortgerechte heimische Laubbäume als Hochstamm.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum Kreis Herzogtum Lauenburg
vom 22.09.2015**

Zum Fachdienst Naturschutz

zu 1.

Wird nicht berücksichtigt.

Die Forderungen sind überzogen. Es handelt sich nur um ein kleines Grundstück von ca. 3000 m², mit einer erheblichen Bestandsbebauung und Nutzung für Stellplätze und Zufahrten.

Eine Neubebauung ist praktisch nur als Anbau im rückwärtigen Bereich möglich und das auch nur unter Fortfall einer Großgarage (Lkw). Die Stellplätze sind überwiegend vorhanden. Der nordöstliche Stellplatzbereich ist noch nicht gepflastert. Eine Gliederung des Plangebietes wird für nicht erforderlich gehalten, bei der geringen Größenordnung. Eine Gestaltung wird bei einer Neubebauung mit Sicherheit, wie üblich, durch die Gemeinde vorgenommen.

zu 2.

Eine Gliederung der Stellplätze wird für nicht erforderlich gehalten. Bäume in diesem Bereich würden ggf. sogar die Linden entlang der Dorfstraße beeinträchtigen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 3

Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Nördlich der Straße Am Prüßsee, westlich Dorfstraße, Grundstück Alte Schule"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

3. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen oder Schädigungen der zum Erhalt festgesetzten Gehölze zu vermeiden, gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu ergreifen.

Im Bereich der Linden westlich der Dorfstraße ist die Herstellung von Flächen für Stellplätze mit Einfahrten im Wurzelbereich der Bäume geplant. Die Festsetzung ist im Hinblick auf den Schutz der Gehölze zu überprüfen und zu Gunsten von unversiegelten Flächen möglichst zurückzunehmen. In dem Zusammenhang ist die Verwendung z.B. von Wurzelschutzbrücken zu prüfen um Beschädigungen der Wurzelbereiche der Bäume zu vermeiden.

Ich empfehle der Gemeinde, im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung durch einen entsprechenden Fachmann außerdem sinnvolle Maßnahmen zur Verbesserung der Standorte der zum Erhalt festgesetzten Linden prüfen zu lassen.

4. Wenn größere Einzelbäume im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung entfernt werden müssen, sind diesbezüglich Aussagen zu den Auswirkungen auf die Gruppen der Brutvögel und der Fledermäuse im Rahmen einer qualifizierten artenschutzrechtlichen Stellungnahme erforderlich. Das Eintreten der Verbote des § 44 (1) BNatSchG für die genannten Tiergruppen ist nachvollziehbar zu prüfen. Dabei sind die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG zu berücksichtigen.
Gegebenenfalls erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit mir abzustimmen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

zu 3.

Abs. 1

Wird ggf. berücksichtigt im Rahmen der Bebauung.

Abs. 2

Am Bestand soll vorläufig nichts geändert werden.

Abs. 3

Wird seitens der Gemeinde für nicht erforderlich gehalten.

zu 4.

Größere Bäume werden nicht entfernt.

BERÜCKSICHTIGUNG:

Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Nördlich der Straße Am Prützsee, westlich Dorfstraße, Grundstück Alte Schule"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden.

Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com.

Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zur Schleswig-Holstein Netz AG
vom 3. September 2015**

Wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Nördlich der Straße Am Prüßsee, westlich Dorfstraße, Grundstück Alte Schule"

ADRESSE:

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Von nachfolgend aufgeführten berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Katastrophenschutz -
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Handwerkskammer Lübeck
Gewässerunterhaltungsverband
Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH)
Gemeinde Roseburg

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 6